

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.com

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svizra dals fiduziaris

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

RECHNUNGSFORMALISMUS BEI DER MEHRWERTSTEUER

Mit Bundesgerichtsentscheid vom 13. Januar 2005 wurde der Vorsteuerabzug einer Rechnung verweigert, auf der die MWST-Nummer des Leistungserbringers gefehlt hat; der Rechnungsbetrag verstand sich allerdings „inkl. MWST“ und der Leistungsempfänger hatte die ausgewiesene MWST auch bezahlt. Weiter hat es entschieden, dass eine

fakturierte MWST grundsätzlich auch dann geschuldet ist, wenn die Leistung nicht oder nur teilweise steuerbar wäre. Im Ergebnis wurde in beiden Fällen aus formellen Gründen MWST erhoben, die bei rein materiell-rechtlicher Betrachtung nicht geschuldet wäre: Die Form dominierte den Inhalt. *Quellenangabe: Jusletter, 6.6.2005*

KÜRZUNG DER RENTEN

Kürzt oder verweigert die Unfallversicherung ihre Leistungen wegen eines Selbstverschuldens, muss dies von der Pensionskasse nicht ausgeglichen werden. Das gilt laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versiche-

rungsgerichts (EVG) in Luzern auch dann, wenn Leistungen an Hinterbliebene gekürzt werden, die ihrerseits kein Verschulden am Unfall trifft. *Quellenangabe: Jusletter, 6.6.2005*

WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1. Juli 2003 konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

WAS BIETEN WIR IHNEN?

STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

LIEGENSCHAFTEN

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Meierhofer Treuhand AG
Elmar Birgelen dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch

STV USF

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Union svizra dals fiduziaris

Elmar Birgelen Zollikon Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial von Elmar Birgelen	1
Sparzinsen auf Tiefst- niveau - Alternative: Diskontzertifikate	1
Grundeigentum in mehreren Kantonen	2
Lockerung der Lex Koller auf 1. April 2005	2
Neuer Lohnausweis erst ab 2007	2
Abzug Weiterbildungskosten	3
Rechnungsformalismus bei der Mehrwertsteuer	4
Kürzung der Renten	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin
Lieber Leser

Anfang Juni 2005! Wetter wie im April. Der Zürichsee hat gerade mal 16 Grad. Trotzdem schwimme ich jeden morgen meine paar Meter.

Vor mir auf dem Tisch liegt ein weiterer Reisebericht von der Sea Feever. Ein Zürcher Unternehmer, der vor einigen Jahren ein Segelschiff, die Sea Feever, für sein Aussteiger-Leben ausgerüstet hat, um damit zuerst einige Jahre das Mittelmeer und jetzt die Karibik und Mittelamerika unsicher zu machen. Mit mittlerweile routinierter Pünktlichkeit erhalte ich nun über seinen Bruder die ausführlichen Reiseberichte, die sich lesen wie ein Roman. Er schreibt von Land und Leuten, rassigen Fahrten zwischen Riffen und bewältigten Havarien; das Fernweh packt mich jedes Mal. In Gedanken bin ich dann auf dem Schiff und steuere in einen Hafen in Guatemala oder Belize. - Da weckt mich doch schon wieder das Telefon. Ich wische mir die letzte Gischt vom Gesicht und wende mich dem Problem eines Kunden zu, der mit dem Steueramt seine Mühe hat.

Neben den Neuerungen Liegenschaftsverwaltung und Inkasso hat der Zufall zwei junge Anlageberater in unsere Büros geführt. Vor dem Hintergrund, dass etliche unserer Kunden im gemeinsamen Gespräch über die Details ihrer Steuererklärung ihren Unmut

über die schlechten Renditen ihrer Geldanlagen zum Ausdruck bringen, scheint uns das Angebot von Strebel & Müller Vermögensberatung GmbH eine echte und vor allem sichere Alternative. Mit diesem Angebot möchten auch wir unsere Palette vergrössern und diese Spezialisten in unserem Netzwerk im Dienste unserer Kunden willkommen heissen. Bitte beachten Sie unsere heutige Beilage. Gerne stellen wir einen Kontakt zwischen Ihnen und diesen beiden Herren her.

Für mich bleibt nur noch, Ihnen einen guten Sommer zu wünschen, der Ihnen schöne und erspriessliche Arbeit, aber auch die nötige Erholung dazwischen bringen soll. Damit die Erholung auch wirklich echt sein kann, überlassen Sie uns die Probleme. Wir sind für Sie da und lösen diese, während Sie sich vertrauensvoll entspannen. Ich hoffe, bald von Ihnen zu hören.

Ihr
Elmar Birgelen



SPARZINSEN AUF TIEFSTNIVEAU - ALTERNATIVE: DISKONTZERTIFIKATE

Viele unserer Kunden sind betrübt über den Umstand, dass Banken quartalsweise über ihre überdurchschnittlichen Gewinne berichten und im Gegensatz dazu die Zinsen auf den herkömmlichen Sparmodellen wie Sparkonti, Obligationen und Ähnliches auf einem absoluten Tiefstniveau angekommen sind.

Erlauben Sie uns daher, Ihnen zwei Jungunternehmer vorzustellen, die in der Bankwelt

ihre Ausbildung absolviert haben und heute als freie Anlageberater tätig sind. Fabian Strebel und Roger Müller bieten Ihnen z.B. Diskontzertifikate an, die eine echte Alternative zum herkömmlichen Sparen darstellen.

Bitte lesen Sie heute einmal unsere Beilage. Es lohnt sich für Sie!



GRUNDEIGENTUM IN MEHREREN KANTONEN

Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zur Doppelbesteuerung in Bezug auf Privatliegenschaften in mehreren Kantonen präzisiert und die bisher grundsätzlich unbegrenzte Steuerhoheit des Kantons, in dem sich eine Liegenschaft befindet, eingeschränkt.

Damit sollen künftig sogenannte Ausscheidungsverluste vermieden werden, die einem Steuerpflichtigen, der Grundbesitz in mehreren Kantonen und damit mehrere Steuerdomizile hat, im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung entstehen können.

Die in einem Kanton anfallenden Gewinnungskosten können in einem bestimmten Jahr - etwa aufgrund von grösseren Unterhaltsarbeiten - höher sein als das im gleichen Kanton anfallende Einkommen des Steuerpflichtigen, so dass ein Einkommen im Minusbereich resultiert. Entsteht ein solcher Aufwandüberschuss in einem Nebensteuerdomizil, wird er auf den Kanton des Hauptsteuerdomizils übertragen, sofern dort ein positives Einkommen anfällt. Ist dies nicht möglich oder fällt der Gewinnungskostenüberschuss im Hauptsteuerdomizil an, kommt es zu einem Ausscheidungsverlust.

Diesen musste der Steuerpflichtige bisher

hinnehmen, weil gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts der Grundsatz vorging, wonach ein Grundstück ausschliesslich von dem Kanton besteuert wird, in dem es liegt. Das bedeutete, dass der Liegenschaftskanton den in einem anderen Kanton entstandenen Verlust nicht zum Abzug zulassen musste.

Diese Praxis ist nun in einem neuen Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung überdacht worden. - Zu beurteilen war in Lausanne der Fall eines Steuerpflichtigen, der in seinem Wohnsitzkanton Luzern ein von ihm selbst bewohntes Einfamilienhaus und ein Bauernhaus besitzt. Im Kanton Zürich gehören ihm zwei vermietete Mehrfamilienhäuser, aus denen er in der fraglichen Steuerperiode ein steuerbares Einkommen von 124'000 Franken erzielte. Im gleichen Zeitraum fiel im Wohnsitzkanton Luzern ein Gewinnungskostenüberschuss von 18'400 Franken an. Diesen muss der Kanton Zürich nun aufgrund der modifizierten Rechtsprechung zum Abzug zulassen, so dass hier nur noch ein Einkommen von 106'400 Franken besteuert werden darf. *Quellenangabe: NZZ/Jusletter, 9.5.2005*

LOCKERUNG DER LEX KOLLER AUF 1. APRIL 2005

Der Erwerb von börsenkotierten Anteilen an einer Immobiliengesellschaft durch Personen im Ausland ist künftig nicht mehr bewilligungspflichtig. Der Bundesrat hat am 4. März 2005 die entsprechende Gesetzesänderung auf den 1. April 2005 in Kraft gesetzt.

Gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) brauchen Personen im Ausland heute keine Bewilligung für den Erwerb von Anteilen an einem Immobilienanlagefonds, sofern dessen Anteilscheine auf dem Markt regelmässig gehandelt werden. Für den Er-

werb von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft im engeren Sinne (Wohnimmobilien-gesellschaft) kann hingegen grundsätzlich keine Bewilligung erteilt werden. Mit der Gesetzesrevision wird der Erwerb von Anteilen an einer Wohnimmobilien-gesellschaft durch Personen im Ausland von der Bewilligungspflicht befreit, sofern die Anteile an einer Börse in der Schweiz kotiert sind. Die Revision bringt zudem sechs weitere, weniger bedeutende Lockerungen der Lex Koller. *Quellenangabe: Jusletter, 7.3.2005*

NEUER LOHNAUSWEIS ERST AB 2007

Die generelle Einführung des neuen Lohnausweises wird doch verschoben. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat einer Verschiebung zugestimmt (Mitteilung vom 27.4.2005). Somit können für die Steuerperioden 2005

und 2006 der neue Lohnausweis sowie die geltenden kantonalen oder der eidgenössische Lohnausweis angewendet werden. Ab Steuerperiode 2007 (Löhne des Kalenderjahres 2007) gilt nur noch der neue Lohnausweis. *Quellenangabe: www.steuern.ch*

IST DAS SCHWEIZER STEUER- SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER- SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

ABZUG WEITERBILDUNGSKOSTEN

Im Bereich der Weiterbildung soll das Steuerrecht dem Bildungsrecht angeglichen werden. Der Bundesrat hat am 11. Mai 2005 vom Bericht einer gemischten Arbeitsgruppe Kenntnis genommen, die drei Grundmodelle entwickelt hat. Das Eidg. Finanzdepartement EFD ist zudem beauftragt worden, mit den Kantonen das weitere Vorgehen zu besprechen.

Gemäss geltendem Steuerrecht und der entsprechenden Praxis stellen Weiterbildungskosten Gewinnungskosten dar und sind somit vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Weiterbildung umfasst im Bundessteuerrecht alle Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen und auf welche die steuerpflichtige Person nicht verzichten kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, den steigenden Anforderungen zu genügen und das bereits Erlernte aufzufrischen. Nicht abziehbar sind hingegen die Ausbildungskosten. Darunter fallen die Kosten für die Erstausbildung (Lehre, Matura, Studium etc.) oder die Ausbildung zur Ausübung eines anderen Berufs (Zweiterausbildung), wenn der zu erlernende Beruf in keinem Zusammenhang mit dem erzielten Erwerbseinkommen steht und auch kein äusserer wirtschaftlicher Zwang (z.B. Betriebsschliessung) vorliegt.

Das Steuerrecht unterscheidet somit zwischen Aus- und Weiterbildung, indem es den Wissensstand vor und nach absolvierter Bildung zueinander ins Verhältnis setzt. Demgegenüber geht das geltende Bildungsrecht von anderen Prämissen aus: Unabhängig davon, welche Bildung die betroffene Person bereits erlangt hat, ordnet es die verschiedenen Bildungsgänge entweder der Sekundarstufe II (Maturität etc.) oder der Tertiärstufe (Fachhochschulen, Universität etc.) zu. Die berufsorientierte Weiterbildung ist Teil jeder Bildungsstufe und ist unbescheiden des Lebensabschnittes eine Daueraufgabe. Aus Sicht des Bildungsrechts ist es daher notwendig, die von den Steuerbehörden verwendeten Abgrenzungskriterien zwischen Aus- und Weiterbildung aufzuheben und das Steuerrecht enger an die reale Berufswelt anzupassen. Konsequenz: Sämtliche Aufwendungen für berufliche Bildungsangebote sind vollumfänglich zum steuerlichen Abzug zuzulassen.

Aufgrund dieser Diskrepanz hat die Arbeitsgruppe drei Modelle mit Varianten ermittelt:

Modell I orientiert sich am bisherigen Steuersystem.

Variante 1: Zur Praxisfestlegung werden die massgeblichen Begriffe für alle Kantone einheitlich definiert. **Variante 2:** Wie Variante 1, sowie Gewährung eines begrenzten Abzugs für Ausbildungskosten. **Variante 3:** Identisch mit Variante 2; zudem soll den Eltern ein begrenzter Ausbildungskostenabzug für ihre Kinder gewährt werden.

Modell II geht von einem Systemwechsel aus und orientiert sich vollständig am Bildungsrecht.

Variante 1: Abzugsfähig sind sämtliche Weiterbildungskosten. In Anlehnung an das Bildungsrecht absolviert eine Weiterbildung, wer sich auf Sekundarstufe II (zum zweiten oder mehrmaligen Mal) oder Tertiärstufe (zum ersten oder mehrmaligen Mal) ausbildet bzw. eine berufsorientierte Weiterbildung bestreitet. **Variante 2:** Identisch mit Variante 1; zudem können die Eltern die Ausbildungskosten ihrer Kinder abziehen.

Im **Modell III**, das in der Studie bloss als Denkanstoss dargelegt ist, wird der Weiterbildungsabzug gestrichen. Der daraus resultierende Mehrertrag wäre zugunsten der Berufsbildungsförderung einzusetzen.

Beurteilung der Modelle

Mit der Anwendung von Modell I würde auf den während Jahren gesammelten Erfahrungen aufgebaut. Auch wenn sich die Varianten 2 und 3 der beruflichen Realität annähern, werden diese den Forderungen des Postulats höchstens teilweise gerecht. Zudem könnten die bisherigen Abgrenzungsfragen nicht allesamt ausgeräumt werden.

Modell II hätte eine wesentliche Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung zur Folge. Dies erhöht die Abzugstransparenz. Allerdings müsste sich das Steuerrecht auf gebietsfremde Begriffe abstützen. Negativ dürften auch die anfallenden Mindereinnahmen zu Buche schlagen.

Bei Modell III würde am konsequentesten der Grundsatz befolgt, wonach das Steuerrecht nicht zur Förderung von ausserfiskalischen Zielsetzungen verwendet werden soll. Da die Abgrenzungsprobleme zwischen Aus- und Weiterbildung hinfällig würden, käme dies einem Schritt in Richtung Vereinfachung des Steuersystems gleich. Würde dieses Modell weiterverfolgt, müsste allerdings zuerst die Verteilung der Mehrerträge unter die Bildungsinstitutionen und Kantone geprüft werden. *Quellenangabe: Jusletter, 16.5.2005*



**EVERYTHING
YOU ALWAYS
WANTED TO
KNOW ABOUT
TAX**

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.